



Gebührensatzung

zur

Abwasserbeseitigungssatzung

der

Gemeinde Leegebruch

Aufgrund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I. S. 397), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse vom 08.04.1998 (GVBl. S. 62), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl. I. S. 200) zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 27.06.1995 (GVBl. I. S. 145) und des § 25 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Leegebruch vom 11.03.1999 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Leegebruch in ihrer Sitzung am 22.04.1999 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Grundsatz

§ 2 Gebührenmaßstäbe

§ 3 Zählergrundgebühr

§ 4 Grundgebühr

§ 5 Mengengebühren

§ 6 Gebührenpflichtige

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 8 Erhebungszeitraum

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

§ 10 Auskunftspflicht

§ 11 Anzeigepflicht

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13 Inkrafttreten

§ 1 Grundsatz

(1)
Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage zur Abwasserbeseitigung werden von der Gemeinde Benutzungsgebühren im Sinne des § 6 KAG erhoben.

(2)
Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus
- einer Grundgebühr und
- einer Mengengebühr (Abwassergebühr)

§ 2 Gebührenmaßstäbe

(1)
Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 Kubikmeter Abwasser, wobei bei zentraler Entsorgung ein Verhältnis von 1 Kubikmeter Reinwasser = 1 Kubikmeter Abwasser zugrunde gelegt wird.

(2)
Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten:
a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, die tatsächlich in diese gelangt,
c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(3)
Hat bei zentraler Entsorgung ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde oder deren Beauftragte unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
Ist ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht vorhanden, ist die Gemeinde oder deren Beauftragte berechtigt, den im laufenden Wirtschaftsplan beschlossenen Planansatz - mindestens jedoch einen Verbrauch von 50 Liter/Tag/Einwohner - in Ansatz zu bringen.

(4)
Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde oder deren Beauftragte für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen lassen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
Wenn die Gemeinde oder deren Beauftragte auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.

(5)

Wassermengen die nachweislich (durch Wasserzähler) nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Gebührenpflichtige. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Der Einbau des Wasserzählers ist abnahmepflichtig. Die Abnahme erfolgt durch die Gemeinde oder deren Beauftragte. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde oder deren Beauftragte einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 S. 2 bis 4 entsprechend. Die Gemeinde oder deren Beauftragte kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(6)

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung ist die Wassermenge durch Zwischenzähler zu erfassen und vom gemessenen Gesamtbezug abzusetzen.

§ 3 Zählergrundgebühr

(1)

Zum Ausgleich der Kosten für die Erfassung der Zähler, der Zählerstände und der Absetzung der Wassermengen bei der Bemessung der Benutzungsgebühr gemäß § 2 Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung erhebt die Gemeinde oder deren Beauftragte eine Zählergrundgebühr von dem Gebührenpflichtigen, bei dem zum Zweck der Absetzung ein Wasserzähler installiert wurde.

(2)

Die Zählergrundgebühr beträgt 39,09 DM pro Jahr und Wasserzähler und wird zusammen mit der Abwassergebühr durch Bescheid festgesetzt.

(3)

Die Pflicht zur Entrichtung der Zählergrundgebühr entsteht mit der Abnahme des Wasserzählers durch die Gemeinde oder deren Beauftragte. Entsteht die Pflicht zur Entrichtung der Zählergrundgebühr erstmalig im Laufe des Kalenderjahres, so ist diese anteilig für die verbleibenden Monate des Abrechnungsjahres zu entrichten.

§ 4 Grundgebühr

Die Gemeinde erhebt eine monatliche Grundgebühr. Die Erhebung der Grundgebühr dient der teilweisen Abdeckung der fixen Kosten für die öffentliche Abwasseranlage. Die monatliche Grundgebühr beträgt 12,00 DM je Anschlussnehmer.

§ 5 Mengengebühr

Die Abwassergebühr beträgt pro m³ Abwasser

bis zum 31. Mai 1999 5,66 DM.

Die Abwassergebühr beträgt pro m³ Abwasser

ab dem 01. Juni 1999 8,05 DM

bei zentraler Entsorgung, wobei ein Verhältnis von
1 Kubikmeter Reinwasser = 1 Kubikmeter Abwasser zugrunde gelegt wird.

§ 6 Gebührenpflichtige

(1)

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks oder wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer noch der Erbbauberechtigte zu ermitteln sind, ist Gebührensschuldner der Rechtsträger, sonstwie rechtlich oder tatsächlich Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2)

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühren mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats, die Pflicht zur Entrichtung der Mengengebühr mit dem Tag des Überganges auf den neuen Pflichtigen über.

Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1)

Die Grundgebühr wird erhoben:

- a) mit der Abnahme der Hausanschlussleitung zum Revisionsschacht gemäß § 11 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 11.03.1999,
- b) spätestens mit dem Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Abwasserbeseitigungssatzung vom 11.03.1999 für den Anschluss des Grundstückes an die zentrale Abwasseranlage gesetzten Frist.

Mit der Grundgebührenpflicht entsteht grundsätzlich auch die Mengengebührenpflicht.

Es sei denn, der Gebührenpflichtige erbringt den Nachweis, dass tatsächlich noch kein Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet wird.

(2)

Die Grundgebührenpflicht erlischt sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird.

Zu diesem Zeitpunkt endet grundsätzlich auch die Mengengebührenpflicht.

Es sei denn, der Gebührenpflichtige kann nachweisen, dass bereits vorher kein Abwasser mehr zugeführt wird.

§ 8 Erhebungszeitraum

(1)

Erhebungszeitraum ist das Abrechnungsjahr.

(2)

Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

(1)

Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraums festzusetzende Gebühr sind zweimonatige Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird von der Gemeinde oder deren Beauftragte durch den Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2)

Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe des Abrechnungsjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch hat der Gebührenpflichtige auf Aufforderung unverzüglich mitzuteilen.

(3)

Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Auskunftspflicht

(1)

Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde oder deren Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2)

Die Gemeinde oder deren Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft Verpflichteten haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.

(3)

Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Gemeinde zur Feststellung der Abwassermengen die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. Datenträger übermitteln lässt.

§ 11 Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Abs. 4, der Anzeigepflicht nicht nachkommt oder keinen geeichten Wasserzähler einbaut,
- b) entgegen § 9 Auskünfte nicht erteilt,
- c) entgegen § 10 der Anzeigepflicht nicht nachkommt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von fünf Deutsche Mark bis zu eintausend Deutsche Mark, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße von fünf Deutsche Mark bis zu fünfhundert Deutsche Mark geahndet werden.

(3)

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Strafrechtsänderungsgesetz vom 17.03.1997 (BGBl. S. 534). Zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist der Bürgermeister der Gemeinde Leegebruch, soweit keine anderweitige Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit nach § 146 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13.07.1994 (GVBl. S. 302), geändert durch das Gesetz vom 17.12.1996 (GVBl. I. S. 364) bestimmt ist.

§ 13 Inkrafttreten

(1)

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2)

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren für die Entwässerung der Gemeinde Leegebruch vom 27.06.1996 außer Kraft.